

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2010)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Design- und Programmierleistungen zwischen Lunatic und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Auch dann gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn Lunatic in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn Lunatic ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lunatic und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Urheberrecht

Alle gestalterischen und programmiertechnischen Arbeiten sind nach dem Gesetz über das Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Art geschützt, daß das Urheberrecht bei Lunatic verbleibt, und die Verwertungsrechte dem Auftraggeber nur im Rahmen der schriftlich getroffenen Vereinbarungen zustehen. Entwürfe, Reinzeichnungen, Sourcecodes etc. verbleiben stets im Eigentum von Lunatic. Weder im Original noch in der Reproduktion dürfen Veränderungen vorgenommen werden, auch nicht an der Urheberbezeichnung. Jede Nachahmung, auch in Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Lunatic, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart. Lunatic hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Lunatic zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann Lunatic 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Nutzungsrecht

Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber ausschließlich das Nutzungsrecht für die vereinbarte Art der Nutzung. Für jede weitere Art der Nutzung bedarf es der Zustimmung von Lunatic sowie einer entsprechenden Honorierung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Lunatic ist nicht verpflichtet Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

4. Vergütung

Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Lunatic berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

## 5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Für die Arbeit von Lunatic wird ein Honorar (Stundensatz, Tagessatz, vereinbarte Pauschale) in Ansatz gebracht. Alle Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet. Lunatic ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Lunatic GmbH entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Lunatic abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Lunatic im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme eines Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Lunatic hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Sofern im Auftrag nicht anderes vereinbart ist, 30% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 40% nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 30% nach Ablieferung. Jedoch bleibt das Recht unberührt, nach Auftragsvergabe im einmonatigen Turnus Zwischenrechnungen über geleistete Arbeiten zu stellen. Bei Zahlungsverzug kann Lunatic Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt, wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption für Design-Leistungen nicht aus, so wird, falls nicht anders vereinbart, ein Abschlagshonorar in Höhe von 70% berechnet.

## 7. Eigentumsvorbehalt etc.

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung der Nutzungsrechte zwingend benötigt, unbeschädigt an Lunatic zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## 8. Rechtseinräumungen bei 3D Produktionen

An den von Lunatic erstellten Unterlagen und Leistungsergebnissen im Rahmen von 3D Projekten räumt Lunatic dem Auftraggeber unterschiedliche Nutzungsrechte ein, je nachdem, ob es sich bei dem entsprechenden Teil der Software um "Content" oder um "Lunatic Technologie" handelt.

### 8.1. Content

Content bezeichnet das graphische User Interface, Animation, Grafik, Text und sonstige Komponenten, die für den Endbenutzer der Projektleistung (z.B. den Besucher der Virtuellen Welt) bei normalem Gebrauch des Werkes sichtbar sind und die als Filmwerke einschließlich Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden oder als Laufbilder urheberrechtlichen Schutz genießen. Content beinhaltet jedoch nicht die individuellen Bestandteile solcher

Animation, Grafik, Text und sonstiger Komponenten, die selbst wiederum Werke sein können, jedoch den individuellen Stil des Auftraggebers missen, wie z.B. Bäume, Gebäude, Mobiliar, Tiere usw. und die Lunatic aus einer Datenbank entnimmt oder in sie einstellt, um sie bei anderen Projekten wieder zu verwenden. Lunatic räumt dem Auftraggeber ein ausschließliches, inhaltlich begrenztes sowie zeitlich und räumlich unbegrenztes Recht zur Nutzung des Content im Hinblick auf alle wirtschaftlichen Verwertungsarten ein, soweit der Content im Rahmen der Durchführung des Vertrages individuell für den Auftraggeber entwickelt wurde. Die inhaltliche Begrenzung betrifft die Verwendung von Komponenten für einen anderen Zweck als dem der Präsentation im Rahmen des Auftrages.

## 8.2. Lunatic Technologie

Lunatic Technologie bezeichnet alle Leistungen die von Lunatic im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich nicht um Content im Sinne dieser Vereinbarung handelt. Hierzu zählen insbesondere jeglicher Quellcode, Maschinencode, Development Routines sowie insbesondere:

- " Entwicklungstools

- " Programmiersprachen

- " Lunatic Marken

- " Nicht-Content spezifischer Quell - und Maschinencode sowie Leistungen von Lunatic, die vor Beginn des Vertrages bzw. unabhängig entwickelt wurden

- " alle individuellen Bestandteile der Animation, Grafiken, Texte und sonstiger Komponenten, die selbst Objekte sind, die jedoch den individuellen Stil des Auftraggebers missen, wie z.B. Bäume, Gebäude, Mobiliar, Tiere, Figuren usw.

Lunatic räumt dem Auftraggeber an der Lunatic-Technologie ein kostenloses nicht ausschließliches Recht ein.

Der Auftraggeber erhält somit das nicht exklusive, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht der im jeweiligen Auftrag beschriebenen Applikation im ebenda beschriebenen Medium.

## 9. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegexemplare

Vor der Ausführung der Vervielfältigung sind Lunatic Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch Lunatic erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Lunatic berechtigt, nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Auftraggebers, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Lunatic haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von allen reproduzierten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Lunatic mehrere Belegexemplare unentgeltlich. Diese Muster können zum Zweck der Eigenwerbung verwendet werden.

## 10. Gewährleistung

Lunatic verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch Lunatic überlassene Vorlagen und Unterlagen, z.B. Bild- und Textmaterial, Modelle, Displaystücke etc. sorgfältig zu behandeln. Beanstandungen gleich welcher Art kann der Auftraggeber nur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## 11. Haftung

Lunatic haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für von Lunatic beauftragte Dritte. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Lunatic nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Für Aufträge, die im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Lunatic gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Lunatic kein Auswahlverschulden trifft. Lunatic

tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf. Sofern Lunatic selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt Lunatic hiermit sämtliche Lunatic zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von Lunatic zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durch zu setzen. Der Auftraggeber stellt Lunatic von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Lunatic stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung seitens Lunatic. Für die Wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet Lunatic nicht.

## 12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Lunatic behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Lunatic eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Lunatic auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller Lunatic übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Lunatic von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 13. Schlußbestimmung

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind wirksam dahingehend auszulegen, daß der beabsichtigte Sinn und Zweck erfüllt wird. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Berlin.